

Neue CoronaVO vom 23.06.2020, gültig ab dem 01.07.2020

"Patrick Schreib" <patrick.schreib@baiersbronn.de>
24.06.2020 08:58:06

Grüß Gott, sehr geehrte Damen und Herren,

gestern wurde eine komplette Neufassung der Corona-Verordnung beschlossen, die ab dem 01.07.2020 in Kraft tritt.

Sie finden die Verordnung im Anhang, oder Sie können alle Informationen über das Landesportal <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/> abrufen.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Ab dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen.
Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen. Die Regelungen dazu finden Sie jetzt in Paragraph 9.
- Ab dem 1. Juli ist bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept wie in Paragraph 5 gefordert mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
- Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.
- Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt. Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt.
- Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes bleiben ebenfalls untersagt.
- Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben bestehen.
- Folgende Verordnungen sollen ab dem 1. Juli entfallen. Hier gelten dann die in der neuen Corona-Verordnung festgelegten Regelungen.
 - Vergnügungsstätten
 - Kosmetik und medizinische Fußpflege
 - Beherbergungsbetriebe
 - Freizeitparks
 - Gaststätten
 - Bordgastronomie
 - Veranstaltungen
 - Private Veranstaltungen
 - Indoor-Freizeitaktivitäten
 - Maskenpflicht in Praxen

Die neue Verordnung bringt ein wenig Licht in das Wirrwarr der bisherigen Verordnungen und wir hoffen, dass die Infektionsrate in unsrer Region auf dem Niveau bleibt, wie sie momentan ist.

Gerne stehen wir für Rückfragen und weitere Informationen zur Verfügung.

Herzliche Grüße vom Rosenplatz sendet

Patrick Schreib
Tourismusedirektor
Baiersbronn Touristik